

Rahmenbedingungen Sonderabfälle | An die Gemeinde und Gemeindearbeiter

Datum	28. Juni 2024	Verfasser:	Andrea Chitiva (Entsorgungsberaterin)
-------	---------------	------------	---------------------------------------

1. Betriebsspezifische Abfälle werden NICHT angenommen

Im Rahmen der Definition Siedlungsabfall¹ gemäss der *Abfallverordnung* (VVEA²) und in Betracht der *Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung*³ möchte die Entsorgungsberatung die Gemeinden darauf hingewiesen:

- betriebspezifische Abfälle sind betreffend Inhaltsstoffe nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar. Diese Abfälle sind keine Siedlungsabfälle, sondern «übrige Abfälle» die vom Inhaber zu entsorgen sind (*Vollzugshilfe*³, Seite 17).
- Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden grundsätzlich ebenfalls zu den Siedlungsabfällen gezählt. Nämlich wenn sie von den Inhaltsstoffe und den Mengenverhältnissen her mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind und nicht der Kerntätigkeit des Unternehmens entspringen.
- Das Gemeinwesen hat für die Entsorgung von kleinen Mengen (bis zu 20 Kilogramm pro Anlieferung) an nicht betriebspezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen zu sorgen (*Vollzugshilfe*³, Seite 20).

2. Die Gratis-Rücknahme ist bis zu 20 kg pro anliefernden Haushalt begrenzt

Grössere Mengen und gewerbliche Sonderabfälle soll der Verursacher bei einem Sonderabfallentsorger der Region abgeben.

3. Die Sammelstellen sind übersichtlich und gut zu markieren

- Der Sammelplatz ist spätestens am Vorabend der Sammlung zu beschildern und abzusperren.
- Falls erforderlich Witterungsschutz gewährleisten.
- Ein Gemeindearbeiter muss vor und während der Sammlung am Sammelplatz sein.
- Bereiche von Sonderabfällen und Elektroschrott sind zu trennen.
- Nach der Sammlung ist der Sammelplatz sorgfältig zu säubern und aufzuräumen.

4. Giftabfälle dürfen nur am Sammeltag deponiert werden (nicht bereits vorher) und in keinem Fall vor nicht bediente Sammelstellen gestellt werden.

- Die Minimalanforderungen für das kurzzeitige Lagern (< 1 Woche) sind dem *Leitfaden für die Praxis «Lagerung gefährlicher Stoffe»*⁴ zu entnehmen. Beispiele technischen / organisatorischen Massnahmen:
 - Die Originalgebinde sollen in nicht brennbare Auffangwannen gestellt werden
 - Eine Überdachung, ausreichende Rückhaltungsmöglichkeiten für auslaufendes Lagergut und eine Zutrittsregelung müssen sichergestellt werden
 - Sonderabfälle dürfen im Freien nicht gelagert werden
- Als Lagerung gilt das Aufbewahren von gefährlichen Stoffen in geschlossenen Verpackungen und Behältern für den Abtransport resp. die Abgabe an Dritte.
- Die Umnutzungen von bestehenden Räumen oder gar eines ganzen Gebäudes für die Lagerung von Chemikalien, sind bewilligungspflichtig.
- Zu den einzuhaltenden Vorgaben ist auch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) anzuhören.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und freuen uns auf eine reibungslose Sammelaktion.

¹ Aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/891/de>

³ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>

⁴ <https://vsa.ch/Mediathek/lagerung-gefaehrlicher-stoffe-leitfaden/> (3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Januar 2018)